

erfaßt das Recht am eigenen Bild,⁵ das Recht am eigenen Wort,⁶ das Recht auf selbstbestimmte Darstellung in der Öffentlichkeit⁷ und das informationelle Selbstbestimmungsrecht.^{8,9}

Bei letzterer Problematik ist im Bereich des Datenschutzes zu differenzieren nach einer Erhebung von Daten in anonymer Form zu statistischen Zwecken und nach einer solchen in nicht anonymisierter Form. Nur im Falle der nichtanonymen Datenerhebung (wie beispielsweise im Falle der Volkszählung) genießt der einzelne Bürger einen besonderen Schutz. Ein Ausgleich für immaterielle Beeinträchtigungen bei allgemeinen Persönlichkeitsverletzungen erfordert aber einen schwerwiegenden Eingriff von so wesentlichem Gewicht, daß ein sonst nicht zu erreichender Ausgleich durch eine materielle Entschädigung unabweisbar geboten erscheint.⁴

Häufig sind Entscheidungen, die sich mit den Anforderungen an die *Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen* beschäftigen,^{10 11} §§ 607, 138 BGB. In der Praxis erfreut sich der Leasingvertrag wachsender Beliebtheit. Er dient der Finanzierung einer größeren Anschaffung und kann steuerlich vorteilhaft sein. Diese Art der Verträge richtet sich grundsätzlich nach dem Mietrecht, §§535 ff BGB.¹¹

Eine Reihe von Entscheidungen befaßt sich mit den Problemen des *allgemeinen Mietrechts*. So sah beispielsweise das AG Waldshut-Tiengen die Nichtverlängerung eines Mietvertrages wegen Vorliegens eines „berechtigten Interesses“ i.S. der §§ 564 c I, 564 b BGB. das in der Verpflichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern begründet liegt, als rechtmäßig an.¹²

Das BVerfG befaßte sich mit der Eigenbedarfskündigung von Wohnraum i.S. des § 564 b II Nr. 2 BGB. der mit der Eigentums-garantie des Art. 14 11 GG in Einklang zu bringen ist. Es heißt in der Entscheidung, daß Gerichte, die durch Art. 14 11 GG gezogenen Grenzen dann überschritten, wenn sie bei der Anwendung des § 564 b II Nr. 2 BGB den Eigentümer auf ein gewerblich genutztes Alternativobjekt verwiesen.¹³ Grundsätzlich unterliegt das Eigentum an vermieteten Wohnungen erheblichen Beschränkungen. Eine Eigenbedarfskündigung ist aber zulässig, wenn der Vermieter und Eigentümer „vernünftige und nachvollziehbare Gründe“ hat.¹⁴

Streitigkeiten bestehen häufig in bezug auf Mietvertragsklauseln, die die Schönheitsreparaturen auf den Mieter übertragen.¹⁵ Problematisch ist dabei vor allem, ob der Vermieter noch während des Mietverhältnisses Schadenersatz vom Mieter, der die Reparaturen nicht ausführt, verlangen kann.¹⁶ Probleme der Wohnungsnot in den Ballungszentren der Bundesrepublik, überhöhte Mieten und die hohe Zahl von Asylanten werden das Mietrecht auch in Zukunft in den Mittelpunkt der zivilrechtlichen Diskussion stellen.¹⁷

Diskutiert werden Probleme im Zusammenhang mit den *nichtehelichen Lebensgemeinschaften*. So entschied das BVerfG,¹⁸ daß die Anwendung der §§ 569 a, 569 b BGB, wonach Ehegatten und andere Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen in ein Mietverhältnis eintreten, auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend angewandt werden können. Grundsätzlich sind jedoch Ehepartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht gleichzustellen. So gebiete beispielsweise Art. 3 I GG nicht, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Einteilung der Steuerklassen und der Höhe des Steuersatzes im Erbschaftssteuerrecht Eheleuten gleichzustellen.¹⁹ Hingegen ist eine Ersatzstellung gem. § 181 ZPO an den nichtehelichen Lebensgefährten zulässig, wenn eine Familie besteht.²⁰ Strittige Fragen sind auch das Umgangsrecht des Vaters des nichtehelichen Kindes und ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.²¹ Letzteres Recht ist wohl erst nach erfolgreicher Anfechtung der Ehelichkeit zuzubilligen.

Mit den Unterhaltsleistungen im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und den Auswirkungen auf das Einkommensteuerrecht befaßte sich der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom April 1990. Danach können Unterhaltsleistungen eines Steuerpflichtigen an seinen Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwangsläufig i.S. des § 33 II 1 EStG erwachsen.²² Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts braucht eine Krankenkasse für Angehörige eines Versicherten nur zu zahlen, wenn das Paar verheiratet ist. Außereheliche Lebenspartner seien versicherungsrechtlich nicht mit Eheleuten gleichzustellen.²³

Zu weiteren Problemkreisen gehören die *Zulässigkeit künstlicher Befruchtungen*, sei es durch Insemination oder Fertilisation und die *Leih- und Ersatzmutterchaft*,²⁴ wobei sich die Frage stellt, ob diese Arten der Befruchtung oder Austragung eines Kindes nicht sittenwidrig gem. § 138 I BGB sind.

Im *Arbeitsrecht* ging es insbesondere um Kündigungen wegen häu-

figer Kurzerkrankungen,²⁵ Verfassungswidrigkeit unterschiedlicher Kündigungsfristen von Angestellten und Arbeitern,²⁶ die Regeln der gefahrgeneigten Arbeit²⁷ und Fragen hinsichtlich des Streik²⁸ und Tarifvertragsrechts.

Über Voraussetzungen, unter denen eine *Kündigung im öffentlichen Dienst* wegen Sicherheitsbedenken aufgrund einer DKP-Zugehörigkeit zulässig ist - insbesondere sind nötig eine konkrete Störung des Arbeitsverhältnisses bzw. eine in die Dienststelle hineinwirkende politische Betätigung, wobei die Sicherheitsbedenken vom Arbeitgeber darzulegen sind -, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.²⁹ Diese Problematik wird neuen Zündstoff durch die Verbeamtung von Mitgliedern der PDS erhalten.

Im Bereich des *Arztrechts* geht es überwiegend um Schadenersatzansprüche gegen den Arzt oder den Krankenträger. Arispruchsbegründung ist eine Vertragsverletzung bzw. §§ 823 ff. BGB. Ein Schmerzensgeldanspruch gem. § 847 BGB für heimlich durchgeführte AIDS-Tests wird abgelehnt.³⁰ Die Haftung des Krankenträgers für HIV-infizierte Blutkonserven gegenüber Dritten richtet sich nach der Produkthaftung³¹ gem. §§ 823, 831 bzw. 847 i.V.m. 31. 89 BGB, § 2 ProdHaftG.

Die Aufzählung aktueller, wichtiger Urteile ließe sich noch beliebig fortführen, beispielsweise im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Handels- und Erbrechts.³² Deutlich wurde aber bereits, wo derzeit Schwerpunkte zu sehen sind: Regelungsbedürftig sind sowohl das Persönlichkeitsschutzrecht als auch das Familienrecht, das einer Kodifizierung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der künstlichen Befruchtungsmethoden bedarf. Spannungen gibt es zudem im Bereich des Mietrechts: zu erwägen wäre, ob eine Lösung insbesondere der überhöhten Preise für Wohnraum und Grundstücke durch eine Einschränkung des Prinzips der freien Marktwirtschaft auf diesem Gebiete gefunden werden kann.

Öffentliches Recht

Immer wieder stehen Fragen der Genehmigung von Großprojekten im Vordergrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.³³ Aber auch der Fluglärm,³⁴ insbesondere durch Tiefflüge, und sonstiger Lärm³⁵ beschäftigen die Gerichte.³⁶

5 Vgl. dazu OLG Oldenburg, NJW 1989, 400.

6 BVerfGE 34, 238 ff.

7 BVerfGE 54, 148 ff.

8 BVerfGE 65, 41 ff.

9 KG, NJW 1990, 1996.

10 Z.B. BGH, NJW 1990, 1169 f.

11 Zu den vielschichtigen Problemen vgl. z.B. BGH NJW 1990, 2546 ff; zur Inhaltskontrolle von Leasingverträgen anhand des AGB-Gesetzes: OLG Nürnberg, NJW 1989, 114.

12 NJW 1990, 1051 ff.

13 BVerfG, NJW 1990, 309 ff.

14 So BVerfG, NJW 1989, 970 ff; siehe im Vergleich dazu das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 11.4.1990, NJ 1990, 315 f.

15 Vgl. Vorlagebeschluß des OLG Frankfurt, NJW 1990, 1200.

16 Nach BGH, NJW 1990, 2376 ff., besteht nach Inverzugsetzung i.d.R. nur ein Vorschußanspruch, nicht jedoch ein Schadenersatzanspruch gem. §326 BGB.

17 Zum Problem der Abgeschlossenheitsbescheinigung für Wohnraum BVerfG, NJW 1990, 848 f.

18 BVerfG, NJW 1990, 1593 ff.

19 BVerfG, NJW 1990, 1593.

20 BGM, Urt. v. 14. 3.1990 - VIII ZR 204/89.

21 Dazu OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1244.

22 BFH, NJW 1990, 2712.

23 BSG, Az: 12 RK 23/88.

24 Vgl. dazu Palandt, 49. Aufl., § 138 Anm. 5 d.

25 BAG, NJW 1990, 2338 ff.

26 BVerfG, NJW 1990, 2246 ff.; NJ 1990, Heft 10, 461.

27 Haftung des Arbeitnehmers für grobe Fahrlässigkeit; BAG, NJW 1989, 2076 f.

28 Zur Zulässigkeit von Warnstreiks: BAG, NJW 1989, 61; zum Schadenersatz im Rahmen eines Tarifkampfes: BAG, NJW 1989, 61 ff. u. 63.

29 BAG, NJW 1990, 597 ff.

30 LG Lübeck, NJW 1990, 2344.

31 OLG Hamburg, NJW 1990, 2322 ff.

32 Zur Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung (§§2197 ff. BGB) an Kommanditanteilen: BGH NJW 1989, 3152 ff.

Berger/Marko/Orth zeigen Wege für eine Neuregelung des Erbrechts aufgrund der jeweiligen positiven Erfahrungen in den beiden deutschen Erbrechtsregelungen, NJ 1990, Heft 9, 384 ff.

33 Hinsichtl. eines Militärflugplatzes: BVerwG, NVwZ 1988, 1122.

34 VG Darmstadt, NVwZ 1990, 293.

35 Zum Sportlärm: BVerwG, NJW 1989, 1291 ff.; zum Verkehrslärm: BVerfG, NJW 1989, 1271 ff.

36 Zum Rechtsschutz gegen Tiefflugübungen: VG Münster, NVwZ 1990, 290.